

Technische Anschlussbedingungen des Strom-Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH

1 Netzanschluss

Der Netzanschluss ist die technische Anbindung der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 **Anschlussnutzer** im Sinne dieser Regelungen ist derjenige, der an einem Entnahmepunkt im Netz des Netzbetreibers elektrische Energie verbraucht bzw. das Netz für die Entnahme elektrischer Energie nutzt.

2.2 **Anschlussnehmer** im Sinne dieser Regelungen ist derjenige, der mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag hat. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer im Sinne dieser Regelungen können personengleich oder personenverschieden sein.

2.3 **Netzbetreiber** im Sinne dieser Regelungen ist derjenige, dessen Netz für die Belieferung von Kunden genutzt wird. Der Netzbetreiber schließt mit dem Kunden einen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag ab.

3 Bereitstellung

3.1 Die SWL stellen an einem Netzanschluss- bzw. Entnahmepunkt in ihrem Netz Netzanschlusskapazität zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie bis zur Höhe des im Vertrag vereinbarten Wertes zur Verfügung.

3.2 Die an einem Netzanschlusspunkt maximal in Anspruch genommene Leistung in kW als ¼-h-Leistungsmittelwert darf höchstens der festgelegten Netzanschlusskapazität in kVA, multipliziert mit dem in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Leistungsfaktor ($\cos\varphi$) betragen.

3.3 Erreicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der an einem Netzanschlusspunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes der für diesen Netzanschlusspunkt vereinbarten Netzanschlusskapazität in kVA, so gilt ab dem 11. Jahr für die an diesem Netzanschlusspunkt vorzuhaltende Netzanschlusskapazität ein dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnutzers angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden sich der Netzbetreiber und der Anschlussnutzer rechtzeitig vorher schriftlich verständigen.

4 Qualität und Umfang der Stromentnahme

4.1 Die Spannung der elektrischen Energie, die der Anschlussnutzer entnehmen kann, richtet sich nach den Angaben im Vertrag. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.

4.2 Der Netzbetreiber ist bemüht, Spannung und Frequenz im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren möglichst gleichbleibend zu halten. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

4.3 Die mit dem Anschlussnutzer vereinbarte Anschlussnutzung und Bereitstellung von Dienstleistungen können unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede störungsbedingte Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

- 4.4 Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen sind sie zur Unterrichtung nur gegenüber Netzkunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten haben oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

5 Pflichten des Anschlussnutzers

- 5.1 Der Anschlussnutzer verpflichtet sich, die aus dem Netz des Netzbetreibers entnommene elektrische Energie ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden.
- 5.2 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihnen festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 5.3 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber Blindenergie zu vergüten, wenn die monatliche Blindenergie 50 % der monatlichen Wirkenergie übersteigt. Andernfalls ist Blindenergie in den Preisen des Preisblattes für die Netznutzung enthalten.
- 5.4 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seines Strombedarfs an der vertraglichen Anschluss- bzw. Abnahmestelle unverzüglich mitzuteilen.

6 Haftung

- 6.1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet nach Maßgabe von § 18 NAV. Maßgeblich ist die NAV in der Fassung vom 01.11.2006.
- 6.2 Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

7 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

- 7.1 Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber die Installation ihrer erforderlichen Betriebsmittel. Zur Einführung der Anschlussleitungen in die Anlage des Anschlussnehmers und -soweit erforderlich- zur Installation weiterer Betriebsmittel stellt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/oder Räume, ggf. im Rahmen einer Grunddienstbarkeit, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.
- 7.2 Der Anschlussnehmer gestattet im Bedarfsfall dem Netzbetreiber die unentgeltliche Mitbenutzung der Anschlussstelle zur Weiterführung ihrer Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Die geplanten Maßnahmen wird der Netzbetreiber mit dem Anschlussnehmer abstimmen. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.
- 7.3 Der Anschlussnehmer gewährt dem Netzbetreiber den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.
- 7.4. Der Zutritt zur Anschlussstelle ist den dazu ermächtigten Beauftragten Anschlussnehmers sowie des Netzbetreibers auf eigene Verantwortung der ermächtigten Beauftragten jederzeit gestattet. Jede Störung oder auf eine Störung hinweisende Unregelmäßigkeit wird unverzüglich

den beiderseits zuständigen Stellen mitgeteilt. Die seitens des Anschlussnehmers sowie des Netzbetreibers zuständige Stelle ist auf einem Hinweisschild an der Anschlussstelle anzugeben.

- 7.5 Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er rechtzeitig vor Abschluss eines Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrages dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 7.1. bis 7.4 beibringen.
- 7.6 Wird die Stromentnahme eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass dies ihm nicht zugemutet werden kann.
- 7.7 Zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber bestehende individuelle Gestattungsverträge bleiben unberührt.

8 Messung

- 8.1. Die Erfassung der an einem Entnahmepunkt entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt durch Messeinrichtungen mit Registrierung der $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Anforderungen der Netz- und Systemregeln des Netzbetreibers erfüllen und stehen im Eigentum des Netzbetreibers. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Entnahmepunktes liegen.
- 8.2. Der Anschlussnutzer ermöglicht, dass in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung der Messwerte (in der Regel externer Zugang zum Telefon-Festnetz und eine Netzsteckdose) zur Verfügung gestellt und ohne Einschränkungen betrieben werden kann.
- 8.3. Der Anschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.
- 8.4 Für Netzkundenanlagen mit einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh können zur Ermittlung der Leistungswerte Standard-Lastprofile (synthetische oder analytische Lastprofile) herangezogen werden. Eine Leistungsmessung ist dann nicht erforderlich.

9 Störungen und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 9.1 Über den Netzanschlusspunkt ist jederzeit der Bezug elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers möglich. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber an dem Bezug oder der Übertragung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 9.2 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- 9.3 Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen erfolgt die Unterrichtung nur gegenüber dem Anschlussnutzer, der zur Vermeidung von Schäden auf einen ununterbrochenen Netzzugang angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung
 - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten haben oder

- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

9.4 Für Anlagen, die sich im Eigentum des Anschlussnutzer befinden und Bestandteil des der öffentlichen Versorgung dienenden Netzes sind, gelten Ziffern 9.1 und 9.2 sinngemäß.

10 Beendigung der Anschlussnutzung

10.1 Der Netznutzer ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne Fristankündigung zu beenden, wenn der Anschlussnutzer eine wesentliche Verpflichtung aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Netzbetreiber verletzt und wenn die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- oder den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.2 Bei Überschreitungen des Maximalwertes der Anschlussleistung oder Netzanschlusskapazität ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu beenden, wenn für den Netzbetreiber nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der bestimmungsgemäße Betrieb ihres Netzes anders nicht mehr möglich sein sollte. Soweit möglich, wird der Netzbetreiber die Notwendigkeit der Beendigung der Anschlussnutzung vorher ankündigen.

10.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Anschlussnehmers bzw. -nutzers an den Netzbetreiber trotz Mahnung, oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung vier Wochen nach Ankündigung zu beenden. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Beendigung der Anschlussnutzung ankündigen.

10.4 Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 10.1 bis 10.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. -nutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

11 Verteilungs- und Anschlussanlagen

11.1 Die Verteilungsanlagen des Netzbetreibers sind der Anschlussanlage für den Anschlussnehmer vorgelagert und dienen der Versorgung Dritter. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Verteilungsanlagen und die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität vom Anschlussnehmer einen Anschlusskostenbeitrag nach vertraglicher Festlegung zu verlangen. Entsprechendes gilt für eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität.

11.2 Die Anschlussanlage besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Netzkunden. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Netzes des Netzbetreibers. Die Anschlussanlage bei Anschlussnehmer bzw. -nutzer mit Leistungsmessung endet bei Kabelanschlüssen an den Klemmen der Erdverschlüsse und bei Freileitungsanschlüssen an den Abspannisolatoren der ankommenden Zuleitung des Netzbetreibers (Eigentumsgrenze). Die Anschlussanlage bei Anschlussnehmer bzw. -nutzer ohne Leistungsmessung endet mit der Abgangsklemme für die Steigeleitung in der 0,4 kV Kundenanlage.

11.3 Art, Zahl und Lage der Anschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

11.4 Die Anschlussanlage gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in seinem Eigentum. Sie wird ausschließlich von diesem bzw. seinem Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt; sie muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusses zu schaffen und nach Lage, Größe und Einrichtung einen geeigneten Raum zur Unterbringung der bis zur Eigentumsgrenze nach Ziffer 11.2

vorzuhaltenden Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf die Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen.

- 11.5 Der Netzbetreiber kann die Erstattung der Kosten des unmittelbaren Netzanschlusses sowie die Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Betriebskosten in Verbindung mit dem unmittelbaren Netzanschluss verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 11.6 Der Netzbetreiber kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- 11.7 Jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere eine Verletzung oder ein Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 11.8 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Anschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

12 Transformatorenanlage

Muss zur Versorgung eines Anschlussnutzers eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnutzer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator für andere Zwecke nutzen, soweit dies für den Anschlussnutzer zumutbar ist. Die Ziffern 7.5, 7.7 und 11.8 gelten entsprechend.

13 Anlage des Netzkunden

- 13.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Eigentumsgrenze nach Ziffer 11.2, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 13.2 Die Kundenanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, müssen plombiert werden.
- 13.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen der amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 13.4 In den Leitungen zwischen dem Ende der Anschlussanlage und dem Zähler darf der Spannungsabfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 v. H. betragen.
- 13.5 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.

14 Inbetriebsetzung der Anlage

- 14.1 Der Netzbetreiber schließt die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen die Anschlussanlage unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Kundenanlage setzt der Installateur in Betrieb.

- 14.2 Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.
- 14.3 Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnutzer Kostenerstattungen verlangen.

15 Überprüfung der Kundenanlage

- 15.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 15.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung zu verweigern.
- 15.3 Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

16 Betrieb, Erweiterung und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

- 16.1 Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 16.2 Der Netzbetreiber kann Schutzvorkehrungen gegen eine Überschreitung der bereitgestellten Leistung sowie gegen störende Beeinflussung ihres Netzbetriebes (z.B. durch unzulässig hohe Stromstöße, zu hohe Einspeisung von Oberschwingungsströmen, zu hohen induktiven oder kapazitiven Blindstrom, Kurzschlussströme, Frequenzüberlagerungen, fehlende Tonfrequenzsperren usw.) verlangen.
- 16.3 Bei Anschlussnutzern, die als Kleinkunde gelten, ist der Einbau von fest installierten Geräten mit einem Anschlusswert von mehr als 2 kW, mit Ausnahme von Elektroherden, dem Netzbetreiber mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

17 Zahlungsbedingungen

- 17.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 17.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers bzw. -nutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 17.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Anschlussnehmer bzw. -nutzer zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- 17.4 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Netzanschluss ist Parchim.

19 Datenverarbeitung

Der Netzanschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung der zur Durchführung des Netzanschlussvertrages notwendigen Daten durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Als besondere technische Bedingungen gelten die „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“. Für Mittelspannungsanschlüsse gilt die „Technische Richtlinie Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“. Der Netzbetreiber kann die TAB und die Richtlinie ändern, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Netzbetriebs, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- 20.2 Der Netzbetreiber kann die vorliegenden Bedingungen ändern, soweit dadurch eine Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt. Der Netzbetreiber wird die Änderungen dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer schriftlich bekannt geben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Anschlussnehmer bzw. -nutzer nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht.